

Bauleitplanung

Gemeinde Eschenburg

**Bebauungsplan
„Feuerwehrgerätehaus“
Gemarkung Eiershausen**

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

Satzung

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen	4
3.1	Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
3.2	Rechtsgrundlagen und Verfahren dieses Bauleitplanes	4
4.	Landschaftsplanerische Grundlagen	5
5.	Altflächen	7
6.	Planung	7
6.1	Städtebau.....	7
6.2	Erschließung	8
6.2.1	Verkehr	8
6.2.2	Energie.....	9
6.2.3	Wasserwirtschaft.....	9
6.3	Grünordnerische Festsetzungen	10
6.4	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB) und Hinweise	11
7.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	12
8.	Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)	12
9.	Rechtliches Verfahren	12

1. Veranlassung

Die ursprüngliche Planung, daher der Bau einer Kindertagesstätte, wurde zugunsten des Baus eines Feuerwehrgerätehauses aufgegeben.

Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für den Ortsteil Eiershausen ist aufgrund der Überprüfung des heutigen Feuerwehrgerätehauses durch den technischen Prüfdienst erforderlich.

Folgende wesentlichen Mängel wurden durch den technischen Prüfdienst mit meist unverzüglichem Handlungsbedarf aufgezeigt:

- Die Anzahl der Stellplätze ist nicht ausreichend.
- Die Torausfahrt des Gerätehauses ist für die vorhandenen Fahrzeuge nicht ausreichend groß
- Eine räumliche Trennung der Umkleide zur Halle ist nicht vorhanden
- Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten gibt es nicht
- eine Abgasabsauganlage und eine Notstromeinspeisung sind nicht vorhanden
- In der Fahrzeughalle werden die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Fahrzeugen und Gebäudeteilen von mindestens 0,5 m nicht eingehalten.
- Die Kellerräume, die von der Jugendfeuerwehr genutzt werden, sind feucht und ohne Lüftung. Die Hygiene dieser Räume ist daher nicht ausreichend.

Wegen dieser erheblichen Mängel, die teilweise am heutigen Standort nicht beseitigt werden können, hat sich die Gemeinde für den Neubau im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes entschlossen.

In den Geltungsbereich wurde ein bereits vorhandener asphaltierter Feldweg in Richtung Gewerbegebiet Eiershausen aufgenommen und als Straße festgesetzt, damit die Feuerwehr auch in diese Richtung zügig ausfahren kann.

Diese Straße muss in Richtung Süden, daher in Richtung der landwirtschaftlichen Flächen, geringfügig verbreitert werden. Grundsätzlich denkbar ist, dass diese Straße nur punktuell zur Schaffung von Ausweichstellen verbreitert wird.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Westen der Ortslage Eiershausen im Flur 1. Direkt östlich grenzen die Flächen der vorhandenen Kindertagesstätte an.

Der südlich der Gewässerparzelle vorhandene Feldweg wurde auf einem rd. 500 m langen Abschnitt beginnend am Gewerbegebiet im Westen bis zum Geltungsbereich des geplanten Feuerwehrgerätehauses als Erschließungsstraße in den Geltungsbereich aufgenommen und in Richtung Süden verbreitert, s. Kap. 6.2.

Südwestlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Freizeithütte mit Grünfläche. Dahinter sind ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Norden ist ein Spielplatz vorhanden. Die dahinter liegenden Grundstücke sind bebaut (Schwarzbachstraße 2).

3. Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen

3.1 Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Flächen des Feuerwehrstandortes sind im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet bzw. als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

Die Erschließungsstraße ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind sie als Grünfläche sowohl mit der Zweckbestimmung Sportplatz als auch ein schmaler Streifen im Westen als Festplatz dargestellt.

Die geplante Gemeinbedarfsfläche ist rd. 0,31 ha groß.

Die geplante Nutzung ist daher nicht raumbedeutsam und wird gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bereits als Sportplatz und Festplatz genutzt.

Die Fläche hat daher keine Bedeutung mehr für die Landwirtschaft.

Gemäß § 8 (3) BauGB wird der Flächennutzungsplan für den Planbereich geändert, damit der Entwicklungsgrundsatz gewahrt ist.

3.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren dieses Bauleitplanes

Die Bauleitplanung wird im Wesentlichen gemäß folgender Gesetze und Ordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), gültig ab 01.01.2023.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2022 (GVBl. S. 571).

Im ersten Schritt wurde daher die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ziel und Zweck der Bauleitplanung wurde anschließend geändert: Anstelle einer Kindertagesstätte wird ein Feuerwehrgerätestandort vorgesehen.

Im 2. Schritt erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde auch ins Internet gestellt. Dies gilt auch für alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung.

Die in der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Rechtskraft wird durch ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erlangt, wenn die Flächennutzungsplan-Änderung durch das Regierungspräsidium genehmigt und ebenfalls durch Bekanntmachung rechtswirksam wurde.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf die Internetseite der Gemeinde gestellt.

4. Landschaftsplanerische Grundlagen

Die Flächen liegen am westlichen Rand des Ortsteils Eiershausen und werden derzeit als Sportplatz bzw. als Festplatz genutzt. Der Sportplatz ist zum größten Teil als Ascheplatz angelegt. Bei den Randflächen handelt es sich um Rasenflächen, s. Foto 1.

Am südlichen Rand der Fläche ist entlang des Schwarzebachs ein Gehölzgürtel vorhanden, der durch die Zufahrt zur Fläche, s. Abb. 1 in Kap. 6, unterbrochen wird.



Foto 1: Blick über den Geltungsbereich der Gemeinbedarfsfläche aus Richtung Süden (Foto: Ingenieurbüro Zillinger, Februar 2020)

Östlich und nördlich grenzt bereits vorhandene Bebauung, u. a. die heutige Kindertagesstätte sowie Wohnbebauung, an, s. Foto 1.

Im Westen setzt sich die als Festplatz genutzte Grünfläche, die mit einem schmalen Streifen innerhalb des Geltungsbereiches liegt, fort, s. Foto 2.



Foto 2: Blick auf die Flächen westlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche (Foto: Ingenieurbüro Zillinger, Februar 2020)

Im Süden der geplanten Gemeinbedarfsfläche verläuft der Schwarzebach parallel zur festgesetzten Erschließungsstraße, s. Foto 3. Die Böschungen sind mit Laubbäumen und Sträuchern bewachsen. Der überwiegende Teil der Gehölze liegt nördlich des Schwarzebachs und eine Baumreihe verläuft südlich entlang des Gewässers. Sie stehen innerhalb des Gewässerrandstreifens, s. Foto 3.



Foto 3: Blick auf die festgesetzte Erschließungsstraße und den Schwarzebach in Richtung Westen (Foto: Ingenieurbüro Zillinger, Februar 2020)

Im Gebiet bestehen keine besonderen klimatischen Verhältnisse. Besondere klimatische Funktionsräume, wie z. B. ein größeres Gewässer, ein Feuchtbiotop oder besondere Wiesen und Waldflächen, sind nicht vorhanden.

Für den Standort wurde im Januar 2021 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag aufgrund von Erhebungen, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden, erstellt, siehe Umweltbericht. Wertvolle Flora und Fauna wurden nicht aufgezeigt.

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen weder im Landschafts- noch im Wasserschutzgebiet. FFH- oder Naturschutzgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Der Geltungsbereich liegt lediglich, wie alle Flächen der Gemeinde Eschenburg, im Naturpark „Lahn-Dill-Bergland“. Auswirkungen auf den Naturpark sind nicht denkbar.

5. Altflächen

Der Geltungsbereich liegt teilweise im Bereich der Altablagerung „Festplatz“ (AFD-Nr. 532.009.020-000.014).

Bei der Altablagerung handelt es sich um eine stillgelegte Deponie für Erdaushub und Bauschutt. Allerdings bestanden nach einer gutachterlichen Bewertung der IGU aus dem Jahr 2007 keine Hinweise auf maßgebliche Umweltgefährdungen durch die Altablagerung.

Die Erdarbeiten sind durch einen Sachverständigen (Bodengutachter) überwachen zu lassen. Wenn es Anhaltspunkte schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten gibt, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen und der Sachstand mit dem Regierungspräsidium, Dezernat 41.4, anzuzeigen.

Grundsätzlich sollte im Zuge von Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezüglich Auffälligkeiten des Bodens auftreten, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Kontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und zu sanieren.

6. Planung

6.1 Städtebau

Im Planbereich wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ festgesetzt. Der Neubau ist wegen erheblicher Mängel am Standort des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, siehe Kapitel 1.

Durch die gewählten Baugrenzen ist eine sinnvolle Ausnutzung der Gemeinbedarfsfläche möglich.

Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Bauweise trifft, regelt sich die Frage des Grenzanbaues nach den Vorschriften der Hessischen Bauordnung. Demnach ist eine offene Bauweise vorzusehen.

Grundsätzlich ist das Feuerwehrgerätehaus eingeschossig geplant. Vorsorglich wird eine 2-geschossige Bauweise zugelassen, da dies am Standort städtebaulich unschädlich wäre und im Bedarfsfalle aufgestockt werden könnte.

Die gewählte Grundflächenzahl ($GRZ = 0,6$) und die maximal zulässige Geschossflächenzahl ($GFZ = 1,2$) lassen eine sinnvolle Nutzung der Flächen zu.

Da die Grundflächenzahl für Hofflächen usw. bis zur sogenannten Kappungsgrenze von 0,8 überschritten werden darf, ist eine intensive Nutzung des Grundstückes möglich.

Aus optischen Gründen dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nur unterirdisch verlegt werden.

6.2 Erschließung

6.2.1 Verkehr

Damit die Feuerwehr ohne Umwege über den Ort schnell den Einsatzort erreichen kann, wird der bereits vorhandene Feldweg, s. Foto 4, in Richtung Gewerbegebiet als Erschließungsstraße festgesetzt.

Im Rahmen der verkehrlichen Erschließungsplanung muss geprüft werden, ob der Feldweg auf gesamter Länge oder nur punktuell verbreitert werden muss. Der Bebauungsplan lässt eine Verbreiterung auf 7 m zu.

Bei einer Verbreiterung wird nicht in den Gehölzbestand des Schwarzebachs eingegriffen, da die Verbreiterung in Richtung der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen ist.



Foto 4: Blick auf die Erschließungsstraße (links im Bild) und die vorhandene Zufahrt zur geplanten Gemeinbedarfsfläche (rechts im Bild) (Foto: Ingenieurbüro Zillinger, Februar 2020)

Die Zufahrt zur Gemeinbedarfsfläche erfolgt über die bereits vorhandene Zufahrt zum Sportplatz und zum Festplatz, s. Foto 4.

Da die vorhandene Zufahrt zur Erschließung genutzt wird, endet die Ausgleichsfläche auf deren Höhe.

Da durch die geplante Nutzung eine strikte Trennung der Freiflächen nicht möglich ist, wurde nicht festgesetzt, dass Wege, Parkplätze und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sind.

6.2.2 Energie

Durch künstliches Licht angezogen, verlassen viele Insekten ihren eigentlichen Lebensraum und können nicht mehr der Nahrungs- und Partnersuche nachgehen. Insekten werden von künstlichen Lichtquellen irritiert, angelockt und geblendet. Sie verlieren ihre Orientierung und verenden dann oft vor Erschöpfung. Tiere wie Fledermäuse, Igel, Amphibien und auch Vögel sind zudem auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen und daher von zunehmender Lichtverschmutzung auch betroffen.

Zur Verringerung der Lichtverschmutzung und zum Schutz der heimischen Fauna wurde daher festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung so zu gestalten ist, dass diese nicht in die Umgebung abstrahlt. Es sind darüber hinaus störungsarme Leuchtmittel, z.B. LED oder Natriumdampflampen mit einem geringen Blaulichtanteil und einer Farbtemperatur von unter 3.000 Kelvin, zu wählen.

Die nachrichtentechnische Versorgung und die Versorgung mit Elektrizität werden von den Versorgungsunternehmen in der Fachplanung festgelegt.

Freileitungen sind im Planbereich nicht vorhanden.

Die oberirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten im Straßenraum erheblich ein. Sie verändert nachteilig das Ortsbild. Auch stellen die Masten zusätzliche Hindernisse, daher Gefahrenpunkte, dar. Es wurde daher eine textliche Festsetzung aufgenommen, die eine oberirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zulässt.

6.2.3 Wasserwirtschaft

Wasserversorgung/Löschwasser

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Wasserversorgungsleitung.

Im Rahmen der Fachplanungen ist zu prüfen, wie hoch der Löschwasserbedarf ist. Bei Ermittlung des Löschwasserbedarfs ist auch die Größe der Gefahr der Brandausbreitung zu berücksichtigen, siehe DVWG-Regelwerk W405. Er ist wegen der geplanten Nutzung und Bauweise grundsätzlich eher gering.

Die Löschwasserversorgung kann durch Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz über einen Hydranten direkt südlich, im Bereich der Erschließungsstraße, sichergestellt werden.

Zusätzlich steht Löschwasser durch das Löschwasserkonzept des Lahn-Dill-Kreises (mehrere mobile Löschwassercontainer, die mit LKW zum Einsatzort transportiert werden) zur Verfügung.

Die Löschwasserversorgung kann daher durch Entnahme aus dem Trinkwassernetz, ergänzt durch das Brandschutzkonzept des Lahn-Dill-Kreises sichergestellt werden.

Kanalisation/Entwässerung

Auf Flurstück 80/5, welches innerhalb des Geltungsbereiches liegt, ist ein Mischwasserkanal, DN 200, vorhanden, siehe folgende Abbildung. Die Verlegung des Kanales ist im Rahmen der Baumaßnahme vorgesehen.

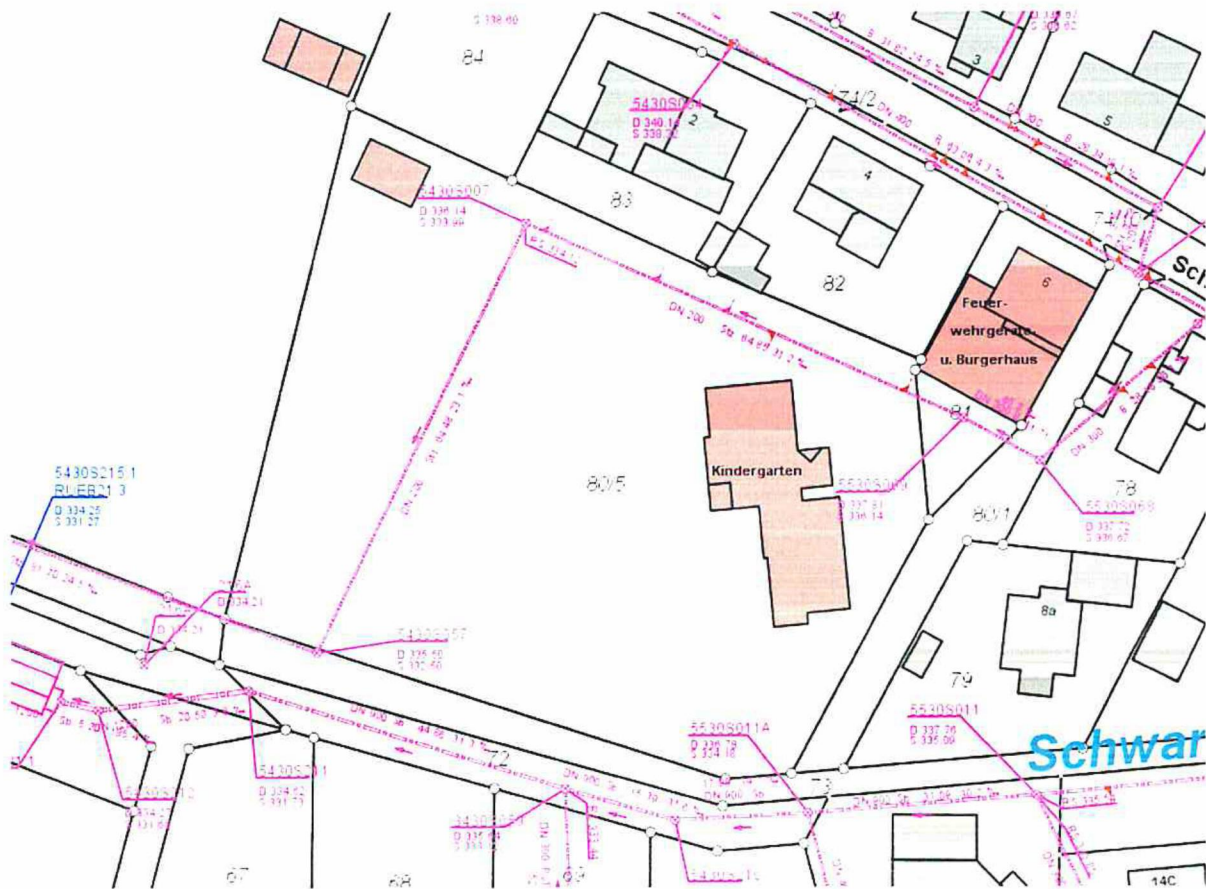


Abb.: Auszug aus dem Kanal-Bestandsplan

Das anfallende Niederschlagswasser soll direkt, daher als Einzeleinleitung, in den Schwarzebach eingeleitet werden. Damit die heutigen Abflussverhältnisse nicht verschärft werden, muss dies gedrosselt, zum Beispiel über ein Rückhaltebecken, erfolgen.

Das Schmutzwasser wird dem Mischwasserkanal zugeführt.

Da die Feuerwehr ohne Keller gebaut werden wird, ist es sehr unwahrscheinlich, dass während der Baumaßnahme auf Grundwasser gestoßen wird. Wenn dies doch eintritt, muss der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises wegen der Ableitung dieses Wassers angesprochen werden.

6.3 Grünordnerische Festsetzungen

Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe wurde eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden soll.

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Gewässerrandstreifens, der für eine Bebauung ohnehin nicht beansprucht werden kann. Sie wurde jedoch nur bis auf Höhe der vorhandenen Zufahrt festgesetzt, die auch weiterhin als solche genutzt werden soll. Da die Zufahrt auch

dem westlich angrenzenden Festplatz über die Gemeinbedarfsfläche dient, wurde im westlichen Teil des Gewässerrandstreifens keine Ausgleichsfläche festgesetzt.

Auch für darüber hinaus gehende Pflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu wählen.

Das vermehrte Anpflanzen vornehmlich nicht heimischer Nadelgehölze verdrängt ökologisch wertvollere Laubgehölzarten. Dies führt zu einer fortschreitenden Artenverarmung (u. a. Insekten, Kleinvogelarten), da Koniferen in weit geringerem Maße Tierarten Lebensraum (Unterschlupf bzw. Nistmöglichkeiten) bieten als Laubgehölze. Einzelne Tierarten sind ausschließlich von bestimmten heimischen Gehölzen abhängig. Unterhalb der Koniferen gedeihen, bedingt durch die zahlreichen dichten Äste und dem dichten Nadelbewuchs, andere Pflanzenarten schlecht. Die Lichtverhältnisse sind zu gering. Die Nadelstreu versäuert den Boden und ist nur schlecht abbaubar.

Der Gehölzbestand entlang des Schwarzebachs ist in Kap. 4 beschrieben. Eingriffe in den Bestand sind nicht vorgesehen.

6.4 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB) und Hinweise

Gemäß Hessischem Wassergesetz sind in einem Abstand von 10 m, gemessen ab Böschungsoberkante, keine baulichen und sonstigen Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, zulässig. Von den privaten Grundstücken sind daher befestigte Anlagen, wie z. B. Einfriedigungen, Treppen, Stege, Uferbefestigungen usw. im Gewässerrandstreifen nicht zulässig. Auch ist das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen verboten.

Bei allen Baumaßnahmen sind das Hessische Wassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Nachrichtlich wurden einige Hinweise aufgenommen:

Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Das Niederschlagswasser soll von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Wenn das Niederschlagswasser gesammelt in das Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies mit dem Regierungspräsidium, Dezernat Obere Wasserbehörde, abzustimmen. Bei Einzeleinleitungen ist die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises zuständig.

Sollte bei der Bebauung der Grundstücke während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, unverzüglich anzuzeigen.

Da die Kindertagesstätte ohne Keller errichtet werden soll und daher keine tiefen Baugruben ausgehoben werden müssen, ist jedoch anzunehmen, dass während der Bauarbeiten kein Grundwasser aufgeschlossen wird.

Wenn Bodendenkmäler entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von vier erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurde. Die bergbaulichen Arbeiten liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Dennoch ist bei Baumaßnahmen auf Spuren alten Bergbaues zu achten, gegebenen Falles sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Frage des Eingriffes und Ausgleiches ist im Bebauungsplanverfahren abschließend zu klären.

Es wird daher abwägend entschieden, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind bzw. ob Maßnahmen festgesetzt werden, s. Umweltbericht.

Das Ausgleichsdefizit beträgt gemäß Bilanzierung 30.325 Ökopunkte.

Dieses Defizit soll durch Entnahme von Punkten aus dem Ökopunktekonto der Gemeinde ausgeglichen werden.

8. Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)

Alle Flächen, außer der Flächen, die für die Verbreiterung der Zufahrtsstraße erforderlich sind, befinden sich im Besitz der Gemeinde.

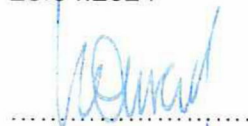
Bei einer Verbreiterung der Zufahrtsstraße sind daher Bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

9. Rechtliches Verfahren

Nach Abschluss der Planungen wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht, wenn die Flächennutzungsplan-Änderung genehmigt ist.

Der Bebauungsplan wird damit rechtskräftig.

25.04.2024


.....
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

